

Verordnung der Energie-Control GmbH betreffend die Meldung von Daten zur Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung und zur Durchführung des Monitoring der Versorgungssicherheit im Erdgasbereich (Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006)

Aufgrund der Art II § 20b und § 20h Energielenkungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 545/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/2006 wird verordnet:

(Verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 250 vom 28. Dezember 2006, in der Fassung der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnungs-Novelle 2009, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 125 vom 1. Juli 2009)

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff:

1. „Ausspeisung“ die Menge in kWh, welche aus der Regelzone ausgespeist wird. Die Abgabe an Endverbraucher gilt in diesem Zusammenhang nicht als Ausspeisung;
2. „Einspeisepunkt“ jenen Punkt, an dem Erdgas in das Netz der Regelzone eingespeist wird bzw. Erdgas aus Speicheranlagen für die Regelzone übernommen wird;
3. „Einspeisung“ die Menge in kWh, welche in die Regelzone eingespeist wird;
4. „Entnahmefahrplan für Großabnehmer“ jene Unterlage, die angibt, welche Leistung (kWh pro Zeiteinheit) in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) vom Großabnehmer aus dem Netz entnommen wird;
5. „Gleichmäßige Abnahme“ liegt vor, wenn sich der Verbrauch von einer auf die andere Stunde um weniger als +/-50% ändert, sonst liegt sprunghaftes Verhalten vor.
6. „Großabnehmer“ alle Endverbraucher mit einem vertraglich vereinbarten Verbrauch von mehr als 100.000 kWh pro Stunde;
7. „Polstergas“ jenen Teil der im Speicher enthaltenen gasförmigen Energieträger, der nicht zur Speichernutzung sondern zur Aufrechterhaltung des Speicherbetriebs dient;
8. „Saisonale Abnahme“ ist gegeben, wenn Verbrauchspausen von mehr als einem Monat auftreten.
9. „Speicherinhalt“ jene Menge Erdgas, die sich im Speicher befindet, wobei das Polstergas abzuziehen ist;
10. „Speichervolumen“ jene Menge Erdgas, die maximal in einen Speicher eingebracht werden kann, wobei das Polstergas abzuziehen ist;
11. „Standort“ ein oder mehrere zusammenhängende/s, im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt eines Endverbrauchers stehende/s Betriebsgelände, soweit es/sie hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeiten eine Einheit bilden/t und für das oder die ein Endverbraucher Erdgas bezieht und gegebenenfalls über ein eigenes Netz zu Selbstkosten verteilt;
12. „Verfügbare Stundenraten“ jene maximal verfügbaren Raten in kWh pro Stunde, die jedenfalls aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zur Versorgung von Kunden tatsächlich verfügbar gemacht werden können.
13. „Zusätzlich aktivierbare Stundenraten“ jene maximal verfügbaren Raten in kWh pro Stunde, die über die verfügbaren Stundenraten (Z 12) hinausgehend aufgebracht werden können, insbesondere über nicht kontrahierte Speicherraten und Produktionsraten.

(2) Für alle anderen Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des Gaswirtschaftsgesetzes (BGBl. I Nr. 121/2000 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/2006).

Stundenwerte – Tages- und Monatserhebungen

§ 2. (1) Jeweils für den Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr sind zumindest stündlich Energiemengen für den Zeitraum der vergangenen vollen Stunde zu melden:

1. von den Netzbetreibern die Einspeisung aus Importen;
2. von den Produzenten, insoweit die Meldung nicht vom Netzbetreiber erfolgt, die Einspeisung aus inländischer Produktion;
3. von den Speicherunternehmen, insoweit die Meldung nicht vom Netzbetreiber erfolgt, jeweils die Ein- und Ausspeisung aus bzw. in Speicheranlagen;
4. von den Netzbetreibern die Ausspeisung für Exporte;
5. von den Netzbetreibern die Abgabe an Großabnehmer jeweils getrennt nach Zählpunkten.

(2) Von den Netzbetreibern monatlich innerhalb von sechs Werktagen des Folgemonats die stündlichen Abgabemengen an Endverbraucher (Verbrauch) und der Eigenverbrauch der Netzbetreiber.

(3) Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit ist die Meldung der Daten gemäß Abs. 1 und 2, die dem Regelzonenführer zur Verfügung stehen, direkt vom Regelzonenführer unter Einhaltung insbesondere der Qualität, der Meldetermine sowie der Datenformate an die Energie-Control GmbH durchzuführen. In diesem Fall sind die jeweils Meldepflichtigen von ihrer Meldepflicht an die Energie-Control GmbH entbunden.

Einschränkung der Einspeisung aus Importen

§ 2a. (1) Von den Bilanzgruppenverantwortlichen sind Importeinschränkungen von über 30 % je Übergabestelle unter Angabe der prozentuellen Einschränkung und der jeweils betroffenen Übergabestelle unverzüglich zu melden. Die Importeinschränkung ist das Verhältnis der Differenz aus Vorschauwerten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und dem durch die Einschränkung reduzierten Import zu dem im Zeitpunkt des ersten Auftretens der Einschränkung beim Regelzonenführer vorliegenden Vorschauwert gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 in Prozent.

(2) Die Importeinschränkung ist in der Folge unabhängig vom Erreichen der 30 %-Schwelle gemäß Abs. 1 täglich bis 14.00 Uhr zu melden. Diese Meldeverpflichtung besteht für einen Zeitraum von einer Woche nach dem Tag, an dem zuletzt eine Importeinschränkung von über 30 % je Übergabestelle bestanden hat.

(3) Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit kann die Meldung der Daten gemäß Abs. 1 und 2 direkt an die Regelzonenführer unter Einhaltung insbesondere der Qualität, der Meldetermine sowie der Datenformate durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Meldepflichtigen gemäß Abs. 1 von ihrer Meldepflicht an die Energie-Control GmbH entbunden. Die Datenübermittlung an die Energie-Control GmbH erfolgt in diesem Fall durch die Regelzonenführer.

(4) Die Daten gemäß Abs. 1 sind unabhängig vom Eintritt einer Importeinschränkung gemäß Abs. 1 jährlich für den 15. November zu melden.

Import von Erdgas in das Bundesgebiet

§ 2b. (1) Von den Fernleitungsunternehmen bzw. den Inhabern der Transportrechte sind Information über erhebliche Reduktionen der Transportmengen an den Übergabepunkten Baumgarten und Oberkappel unverzüglich zu melden. Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit kann diese Meldung von der OMV Gas GmbH als Betreiberin der Messstationen gemeldet werden. Diese Meldung ergeht auch an den Regelzonenführer der Regelzone Ost.

(2) Die Meldung gemäß Abs. 1 ist unabhängig vom Eintritt einer erheblichen Reduktion der Transportmengen gemäß Abs. 1 jährlich für den 15. November zu erstatten.

Vorschauwerte - Entnahmefahrpläne

§ 3. (1) Für den Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des folgenden Tages sind von den Bilanzgruppenverantwortlichen Entnahmefahrpläne für Großabnehmer jeweils getrennt nach Standorten als stündliche Energiemengen zu melden,

1. wenn sich die Abnahme des Großabnehmers sprunghaft ändert und der maximale Stundenwert des Vorjahrs die 100.000 kWh/h-Grenze überschritten hat täglich bis 14.30 Uhr des Vortages oder;
2. wenn eine gleichmäßige Abnahme vorliegt und der maximale Stundenwert des Vorjahrs die 200.000 kWh/h-Grenze überschritten hat täglich bis 14.30 Uhr des Vortages oder;
3. wenn eine saisonale Abnahme vorliegt und der maximale Stundenwert des Vorjahrs die 100.000 kWh/h-Grenze überschritten hat, für jene Tage bis 14.30 Uhr des Vortages, für die eine Abnahme geplant ist.

(2) Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit ist die Meldung der Daten gemäß Abs. 1, die dem Regelzonenführer zur Verfügung stehen, direkt vom Regelzonenführer unter Einhaltung insbesondere der Qualität, der Meldetermine sowie der Datenformate an die Energie-Control GmbH durchzuführen. In diesem Fall ist der Bilanzgruppenverantwortliche von seiner Meldepflicht an die Energie-Control GmbH entbunden.

Vorschauwerte

§ 4. (1) Wöchentlich jeweils bis Freitag 12.00 Uhr und bei jeder Änderung unverzüglich sind zumindest für die kommenden vier Wochen unter Angabe der vertraglich maximal möglichen Raten in kWh je Stunde und des jeweiligen Geltungszeitraums zu melden:

1. von den Versorgern die für die Regelzone verfügbaren Stundenraten (§ 1 Abs. 1 Z 12) aus Importen je Einspeisepunkt;
2. von den Versorgern die für die Regelzone verfügbaren Stundenraten (§ 1 Abs. 1 Z 12) aus der Produktion je Produzent;
3. von den Versorgern die für die Regelzone verfügbaren Stundenraten (§ 1 Abs. 1 Z 12) für die Speicherentnahme je Speicherunternehmen;
4. von den Versorgern die für die Regelzone zusätzlich aktivierbaren Stundenraten aus dem Import je Einspeisepunkt;
5. von den Produzenten die für die Regelzone zusätzlich aktivierbaren Stundenraten aus der Produktion;

6. von den Speicherunternehmen die für die Regelzone zusätzlich aktivierbaren Stundenraten für die Speicherentnahme.

(2) Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit kann die Meldung der Daten gemäß Abs. 1 direkt an die Regelzonenführer unter Einhaltung insbesondere der Qualität, der Meldetermine sowie der Datenformate durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Meldepflichtigen gemäß Abs. 1 von ihrer Meldepflicht an die Energie-Control GmbH entbunden. Die Datenübermittlung an die Energie-Control GmbH erfolgt in diesem Fall durch den Regelzonenführer.

(3) Daten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 können in Absprache mit der Energie-Control GmbH von den Bilanzgruppenverantwortlichen für die jeweilige Bilanzgruppe zusammengefasst und als Aggregat unter Angabe der berücksichtigten Versorger übermittelt werden. In diesem Fall ist der Versorger von seiner Meldepflicht an die Energie Control GmbH entbunden. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Daten gemäß Abs. 1 sind erstmals am 2. Februar 2007 zu melden.

Erweiterungen im Engpassfall

§ 4a. (1) Beträgt die Importeinschränkung mehr als 40 % sind auf Anordnung der Energie-Control GmbH folgende Daten zu melden:

1. von den Fernleitungsunternehmen bzw. den Inhabern von Transportrechten täglich bis spätestens 14.00 Uhr die physikalischen Importe von Erdgas in das Bundesgebiet und physikalischen Exporte von Erdgas aus dem Bundesgebiet jeweils getrennt nach Leitungen an den Übergabestellen für den Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des Vortages als stündliche Messwerte;
2. von den Großabnehmern ausgenommen jene Großabnehmer gemäß Z 3 wöchentlich bis Donnerstag 14.00 Uhr:
 - a) für die jeweils von Mittwoch 0.00 Uhr der vergangenen Woche bis Mittwoch 24.00 Uhr der aktuellen Woche die mittlere tägliche Stundenleistung (typische Stundenleistung), die niedrigste tägliche Stundenleistung sowie die höchste tägliche Stundenleistung;
 - b) für die jeweils kommende Woche von Freitag 0.00 Uhr bis folgenden Freitag 24.00 Uhr (8-Tages-Vorschau) die geplante mittlere tägliche Stundenleistung (typische Stundenleistung), die niedrigste tägliche Stundenleistung sowie die höchste tägliche Stundenleistung und
 - c) für die jeweils kommende Woche von Freitag 0.00 Uhr bis folgenden Freitag 24.00 Uhr (8-Tages-Vorschau) die Substitutionsmöglichkeiten für den Einsatz von Erdgas sowie der geplante Einsatz von Substitutionsbrennstoffen unter Angabe der jeweiligen Brennstoffreserven sowie der damit möglichen Volllaststunden;
3. von Großabnehmern, die Kraftwerke, Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung, Fernheizkraftwerke und Heizwerke betreiben, täglich bis spätestens 16.00 Uhr:
 - a) für den jeweils kommenden Tag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr die geplante Stundenleistung (Fahrplan);
 - b) für den Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des Vortags als stündliche Messwerte die gesamte Wärmeerzeugung sowie die Wärmeabgabe in ein (öffentliches) Fernwärmenetz, jeweils getrennt nach Blöcken;
 - c) für den Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des kommenden Tages als stündliche Werte die geplante gesamte Wärmeerzeugung sowie die geplante Wärmeabgabe in ein (öffentliches) Fernwärmenetz, jeweils getrennt nach Blöcken und
 - d) für den Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des kommenden Tages die Substitutionsmöglichkeiten für den Einsatz von Erdgas sowie der geplante Einsatz von Substitutionsbrennstoffen unter Angabe der jeweiligen Brennstoffreserven sowie der damit möglichen Volllaststunden;
4. von anderen als den in Z 3 genannten Betreibern von Kraftwerken, Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung, Fernheizkraftwerke und Heizwerke mit einer Gesamtleistung (elektrisch und thermisch) von zumindest 25 MW oder die direkt an den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG angeschlossen sind täglich bis spätestens 16.00 Uhr:
 - a) für den Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des Vortags als stündliche Messwerte die gesamte Wärmeerzeugung sowie die Wärmeabgabe in ein (öffentliches) Fernwärmenetz, jeweils getrennt nach Blöcken;
 - b) für den Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des kommenden Tages als stündliche Werte die geplante gesamte Wärmeerzeugung sowie die geplante Wärmeabgabe in ein (öffentliches) Fernwärmenetz, jeweils getrennt nach Blöcken und
5. von den Bilanzgruppenverantwortlichen täglich bis spätestens 14.00 Uhr der prognostizierte Gesamtverbrauch ihrer Bilanzgruppe am folgenden Tag. Die Bilanzgruppenmitglieder haben dem Bilanzgruppenverantwortlichen die für die Ermittlung der Daten notwendigen Werte rechtzeitig und in der erforderlichen Qualität bereit zu stellen.

(2) Die gemäß Abs. 1 angeordneten Meldeverpflichtungen bleiben während eines Zeitraums von einer Woche ab dem Tag, an dem zuletzt die Importeinschränkung mehr als 40 % betragen hat, aufrecht.

(3) Die Daten gemäß Abs. 1 sind unabhängig vom Eintritt einer Importeinschränkung gemäß Abs. 1 jährlich für den 15. November zu melden.

(4) Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit kann die Meldung der Daten gemäß Abs. 1 direkt an die Regelzonenführer unter Einhaltung insbesondere der Qualität, der Meldetermine sowie der Datenformate durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Meldepflichtigen gemäß Abs. 1 von ihrer Meldepflicht an die Energie-Control GmbH entbunden. Die Datenübermittlung an die Energie-Control GmbH erfolgt in diesem Fall durch die Regelzonenführer.

Mittwocherhebungen

§ 5. (1) Wöchentlich jeweils bis Freitag 12.00 Uhr sind für den jeweils vorangegangenen Mittwoch zum Zeitpunkt 6.00 Uhr zu melden:

1. von den Versorgern die für die Regelzone verfügbaren gespeicherten Erdgasmengen;
2. von den Speicherunternehmen der (tatsächliche) Speicherinhalt, sowie die Summe der vertraglich gebundenen Speicherraten;
3. von den Produzenten die Summe der vertraglich gebundenen Produktionsraten.

(2) Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit kann die Meldung der Daten gemäß Abs. 1 direkt an die Regelzonenführer unter Einhaltung insbesondere der Qualität, der Meldetermine sowie der Datenformate durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Meldepflichtigen gemäß Abs. 1 von ihrer Meldepflicht an die Energie-Control GmbH entbunden. Die Datenübermittlung an die Energie-Control GmbH erfolgt in diesem Fall durch den Regelzonenführer.

(3) Daten gemäß Abs. 1 Z 1 können in Absprache mit der Energie-Control GmbH von den Bilanzgruppenverantwortlichen für die jeweilige Bilanzgruppe zusammengefasst und als Aggregat unter Angabe der berücksichtigten Versorger übermittelt werden. In diesem Fall ist der Versorger von seiner Meldepflicht an die Energie Control GmbH entbunden.

Jahreserhebungen

§ 6. Jährlich bis zum 15. Oktober sind jeweils für den 1. Oktober 0.00 Uhr des Vorjahres zu melden:

(1) von den Großabnehmern getrennt je Standort:

1. Name und Adresse sowie die zugehörige(n) Zählpunktsbezeichnung(en);
2. die technisch maximale Bezugsleistung in kWh pro Stunde beim Anfahren und im Betrieb für verschiedene Betriebszustände unter zusätzlicher Angabe der Druckbereiche;
3. die Substitutionsmöglichkeiten für den Einsatz von Erdgas durch andere Energieträger unter Angabe insbesondere der einsetzbaren Energieträger, der maximal möglichen Verringerung der Bezugsleistung von Erdgas, der Vorlaufzeit für die Umstellung sowie etwaiger technischer und anderer Einschränkungen oder von Behördenauflagen;
4. die Auswirkungen für den Großabnehmer bei Ausfall der Erdgasversorgung sowie
5. die Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Klassen der nach § 4 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz 2000 in der in der Bundesanstalt Statistik Österreich aufgelegten und unter der Internetadresse www.statistik.at veröffentlichten Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (ÖNACE in der jeweils geltenden Fassung) unter Angabe der jeweiligen Gewichtung bezogen auf den Jahreserdgasverbrauch.

(2) von den Speicherunternehmen das Speichervolumen, die maximale Einspeicher- und Entnahmerate sowie das vorhandene Polstergas jeweils getrennt für jede Speicheranlage.

(3) von den Produzenten die maximale Produktionsrate.

§ 7. Jährlich bis zum 31. März sind jeweils für den Zeitraum vom 1. Jänner 0.00 Uhr bis zum 31. Dezember 24.00 Uhr des Vorjahres von den Erdgasunternehmen die in die Regelzone importierten Erdgasmengen untergliedert nach Herkunfts-(Produktions-)Ländern zu melden.

§ 8. Für leistungsgemessene Endverbraucher mit gleichem Standort bzw. gleicher Rechnungsadresse, bei denen die Stundenrate in Summe über alle ihre Zählpunkte 100.000 kWh/h überschreitet, sind jährlich bis zum 15. Februar jeweils zum 31. Dezember 24.00 Uhr von den Netzbetreibern deren gesamte vertragliche Bezugsleistung, die Firma und die Adresse (Standort oder Rechnungsadresse) des Unternehmens sowie die zugehörige(n) Zählpunktsbezeichnung(en) zu melden.

Monitoring der Versorgungssicherheit

§ 9. Für Zwecke des Monitoring sind jährlich bis zum 31. März darüber hinaus zu melden:

(1) Von den Fernleitungsunternehmen jeweils für den Zeitraum vom 1. Jänner 0.00 Uhr bis zum 31. Dezember 24.00 Uhr des Vorjahres sowie als Vorschau zumindest für die nächsten zwei Jahre Beschreibungen der Instandhaltungs- und Erweiterungsprogramme.

(2) Jeweils für den Zeitraum vom 1. Jänner 0.00 Uhr bis zum 31. Dezember 24.00 Uhr:

1. von den Speicherunternehmen die geplanten und ungeplanten (ungewollten) Nichtverfügbarkeiten von Speicheranlagen unter Angabe der jeweiligen Dauer in Stunden, sowie der jeweiligen Verminderung der Speicherrate, jeweils getrennt nach Speicheranlage.
2. von den Produzenten die geplanten und ungeplanten (ungewollten) Nichtverfügbarkeiten von inländischer Produktion unter Angabe der jeweiligen Dauer in Stunden, sowie der jeweiligen Verminderung der Produktionsrate.
3. von den Netzbetreibern die geplanten und ungeplanten (ungewollten) Versorgungsunterbrechungen je Netzebene unter Angabe der Anzahl der betroffenen Zählpunkte und der Gesamtdauer in Stunden.

(3) Von den Erdgasunternehmen jeweils zum 31. Dezember 24.00 Uhr der jeweilige mengenmäßige Anteil der Erdgasbezugsverträge aus Importen und inländischer Produktion mit einer Mindestlaufzeit von zehn Jahren an den gesamten vertraglich kontrahierten Erdgasbezugsmengen aus Importen und inländischer Produktion unter Angabe der jeweiligen Restlaufzeit(en).

Ansprechpersonen und Krisenverantwortliche

§ 10. (1) Meldepflichtige Unternehmen haben bis zum 15. Jänner 2007 die für die Datenerfassung und -übermittlung verantwortlichen Personen anzuzeigen. Scheiden die angezeigten Personen aus dem Unternehmen aus oder wird die Anzeige widerrufen, sind die nunmehr verantwortlichen Personen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Erdgasunternehmen sowie Großabnehmer haben bis zum 15. Jänner 2007 Personen, die innerbetrieblich für die Umsetzung von Lenkungsmaßnahmen zuständig sind, anzuzeigen. Diesen Personen muss die entsprechende Anordnungsbefugnis zur Umsetzung von Lenkungsmaßnahmen zukommen und es muss im Falle einer Krise gemäß Art II § 1 Abs. 1 Energielenkungsgesetz 1982 deren Erreichbarkeit oder deren Vertretung innerhalb eines angemessenen Zeitraums gewährleistet sein. Scheiden die angezeigten Personen aus dem Unternehmen aus oder wird die Anzeige widerrufen, sind die nunmehr verantwortlichen Personen unverzüglich anzuzeigen.

(3) Erdgasunternehmen haben bis zum 15. Jänner 2007 Telefonnummer(n) für den Personenkreis gemäß Abs. 2 sowie für eine jederzeit erreichbare Stelle, welche den Personenkreis gemäß Abs. 2 kontaktieren kann, bekannt zu geben. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Meldepflichten, Datenformate

§ 11. Meldepflichtige Unternehmen im Sinne dieser Verordnung sind Bilanzgruppenverantwortliche, Großabnehmer, Netzbetreiber, Produzenten, Regelzonenführer, Speicherunternehmen sowie Versorger.

§ 12. Auskunftspflichtig ist der Inhaber oder das nach außen vertretungsbefugte Organ eines meldepflichtigen Unternehmens.

§ 13. Alle Daten sind in elektronischer Form zu übermitteln bzw. direkt auf einer von der Energie-Control GmbH eingerichteten elektronischen Eingabepattform einzugeben. Die Formate bzw. die Eingabepattform werden von der Energie-Control GmbH definiert und in elektronischer Form im Internet zur Verfügung gestellt.

Erweiterungen im Krisenfall

§ 14. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art II § 1 Abs. 1 Energielenkungsgesetz 1982 kann die Energie-Control GmbH insbesondere

(1) die Meldung der Daten gemäß § 3 in kürzeren Intervallen sowie für einen längeren Vorschauhorizont anordnen;

(2) die entsprechend § 4 Abs. 3 zusammengefasste bzw. aggregierte Meldung von Daten gemäß § 4 getrennt für jedes meldepflichtige Unternehmen und für jeden Einspeisepunkt anordnen;

(3) die Meldung der Daten gemäß § 5 täglich anordnen;

(4) die Meldung der Daten gemäß § 6 aktuell anordnen.

Übung der Abläufe

§ 15. Von der Energie-Control GmbH können in Abstimmung mit den Regelzonenführern einmal in zwei Jahren Übungen unter Annahme von Krisenszenarien angeordnet werden. Dazu können für den Zeitraum einer Kalenderwoche die Erweiterungen gemäß § 14 angeordnet werden. Der Termin für die Übung ist zumindest zwei Monate im Voraus und der Ablauf sowie die Anwendungsbereiche des § 15 sind zumindest ein Monat im Voraus bekannt zu geben.

Weitergabe und Verwendung von Daten

§ 16. (1) Daten, die auf Basis dieser Verordnung erhoben werden, dürfen ausschließlich für die im Energielenkungsgesetz 1982 vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

(2) Entsprechend § 20b Abs. 5 Energielenkungsgesetz werden den Regelzonenführern für die Vorbereitung und operative Durchführung von Lenkungsmaßnahmen die Daten gemäß §§ 2 bis 8 aktuell zur Verfügung gestellt.

(3) Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit kann nach Absprache zwischen dem jeweiligen Meldepflichtigen einerseits sowie der Energie-Control GmbH und dem Regelzonenführer andererseits eine direkte Übermittlung der Daten an die Regelzonenführer und eine Weiterleitung durch die Regelzonenführer an die Energie-Control GmbH unter Einhaltung insbesondere der Qualität, der Meldetermine sowie der Datenformate vereinbart werden. In diesem Fall sind die jeweils Meldepflichtigen von ihrer Meldepflicht an die Energie-Control GmbH entbunden.

In-Kraft-Treten

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(2) Die §§ 2a, 2b und 4a samt Überschriften, § 5 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 6 erster Satz in der Fassung der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnungs-Novelle 2009 treten mit 1. Juli 2009 in Kraft.

Energie-Control GmbH

Der Geschäftsführer

DI Walter Boltz

Wien, am 21. Dezember 2006

Erläuterungen zur Stammfassung

Allgemeiner Teil

Die im Juni 2006 erfolgte Novellierung des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 545/1982, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 106/2006 (Artikel 4 des Energie-Versorgungssicherheitsgesetzes 2006), beinhaltet insbesondere eine Neuordnung der Maßnahmen und Zuständigkeiten zur Sicherung der Erdgasversorgung: Waren bisher die Lenkungsmaßnahmen im Bereich der Gasversorgung Teil jener Maßnahmen, die für (Primär)Energieträger gelten, so werden sie nunmehr im Abschnitt 3a des Energielenkungsgesetzes 1982 (§§ 20a bis 20h leg. cit.) einer gesonderten Regelung unterworfen.

Damit wird mit dieser Novelle des Energielenkungsgesetzes die im Elektrizitätsbereich bereits mit der Novelle 2001 erfolgte Anpassung der „Krisenmechanismen“ an die infolge der Neuordnung der leitungsgebundenen Energiemärkte geänderten Rahmenbedingungen nachvollzogen und eine Gleichbehandlung der beiden leitungsgebundenen Energieträger Elektrizität und Erdgas auch für alle Bereiche der Energielenkung erreicht.

Eine zweite, wesentliche Änderung im Bereich der Energielenkung ist das Monitoring der Versorgungssicherheit. Bisher lagen, zumindest im Elektrizitätsbereich, die Schwerpunkte im Krisenmanagement einerseits in der Vorbereitung und andererseits in der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen, während die Krisenabschätzung (das Monitoring) nur als sinngemäßer Auftrag aus dem Gesetzeskontext interpretiert werden konnte. Nunmehr wird der laufenden Beobachtung der Entwicklung und der (Früh)Erkennung eventueller Krisen der gleiche Stellenwert wie den beiden anderen Aufgaben zugemessen. Die Bestimmungen zum Monitoring erfolgen insbesondere in Umsetzung der Erdgas-Binnenmarkttrichtlinie 2003/55/EG und der Erdgas-Versorgungssicherheitsrichtlinie 2004/67/EG, die jeweils in den Art 5 die Mitgliedstaaten verpflichten, einen Bericht über die Versorgungssicherheit zu erstellen. Diese Aufgabe wurde gemäß § 14a E-RBG der Energie-Control GmbH übertragen.

Die Novelle 2006 des Energielenkungsgesetzes 1982 beinhaltet auch eine Neuordnung der Datenerhebung für Zwecke der Energielenkung: § 20b Abs. 2 Energielenkungsgesetz 1982 ermächtigt die Energie-Control GmbH, „zur Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung und zur Durchführung des Monitoring der Versorgungssicherheit im Erdgasbereich (§ 20j) durch Verordnung die Meldung von historischen, aktuellen und vorausschauenden Daten in periodischen Abständen auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen“.

Erstmals wird damit festgelegt, dass sich die Datenerhebung für Zwecke der Energielenkung nicht nur, wie bisher, im Wesentlichen auf historische Daten beschränkt, sondern dass auch aktuelle, d.h. Daten des täglichen Betriebs, sowie Vorschau Daten erhoben werden können. Auch diese Tatsache unterstreicht die hohe Wertigkeit, die nunmehr dem Monitoring, also der Abschätzung der Entwicklung und der (Früh)Erkennung eventueller Krisen, zugemessen wird.

Die gegenständliche Verordnung der Energie-Control GmbH legt die zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Krisenvorsorge notwendigen Meldepflichten wie Datenumfang, betroffener Personenkreis, Meldetermine etc. fest.

Dabei werden entsprechend den im Energielenkungsgesetz 1982 definierten Aufgaben folgende drei Bereiche für Datenanforderungen unterschieden:

- Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen (historische Daten),
- Sicherstellung der Erdgasversorgung in Krisenzeiten (aktuelle und vorausschauende Daten),
- Monitoring der Versorgungssicherheit (vorausschauende Daten zur (Früh)Erkennung eventueller Krisen sowie historische bzw. aktuelle Daten betreffend Versorgungsqualität).

Bei der Abgrenzung des Datenumfanges wurde insbesondere aufgrund der Komplexität der Zusammenhänge Wert darauf gelegt,

- dass alle Anforderungen, die sich aufgrund des Energielenkungsgesetzes ergeben, abgedeckt werden,
- dass nach Maßgabe der Möglichkeiten vorwiegend solche Informationen abgefragt werden, die bereits aufgrund anderer Aufgaben in der geforderten oder in einer ähnlichen Form zur Verfügung stehen und
- dass die abgefragten Informationen möglichst einfach interpretiert werden können und zu den richtigen Ergebnissen führen.

Dementsprechend stellt der definierte Datenumfang jene Mindestinformationen dar, die einerseits der Energie-Control GmbH sowie den Regelzonenführern zum laufenden Monitoring zur Verfügung stehen müssen und die letztendlich für eine Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Hauptausschusses des Nationalrates über das Ergreifen von Lenkungsmaßnahmen maßgeblich sind. Andererseits stellen sie jene Mindestinformationen dar, die der Energie-Control GmbH sowie den Regelzonenführern und

Erdgasunternehmen zur Koordinierung und operativen Durchführung der Lenkungsmaßnahmen jedenfalls zur Verfügung stehen müssen.

Einschränkend ist zu bemerken, dass für die Regelzonen Tirol und Vorarlberg keine Daten betreffend Speicher und inländische Produktion unmittelbar zur Verfügung stehen.

Generell ist anzumerken, dass im Falle einer Krise weder bezüglich der zu treffenden Maßnahmen noch bezüglich der ständigen Überprüfung der Auswirkungen und Möglichkeiten der geringste Freiraum für eine Diskussion über neue Aufgaben wie Definition des Datenbedarfs, Datenerhebung, -übermittlung oder Implementierung von Auswertungen vorhanden ist.

Aus diesem Grund müssen, neben der Beherrschung sämtlicher technischer Abläufe, auch alle Datenströme bereits im Voraus klar definiert und auf Umsetzbarkeit geprüft sein. Vor Eintreten der Krise nicht bekannte bzw. nicht zur Verfügung stehende Daten können im Krisenfall kaum zusätzlich in das System eingebracht werden. Gleiches gilt für alle Abläufe.

Die gegenständliche Verordnung stellt auch aus diesem Blickwinkel lediglich jene Mindestinformationen dar, die der Energie-Control GmbH, den Regelzonenführern sowie den mit der Durchführung der operativen Umsetzung befassten Unternehmen zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen der Krisenvorsorge zur Verfügung stehen müssen. In diesem Zusammenhang wurde darüber hinaus erstmals die verpflichtende Durchführung von Übungen unter „Krisenbedingungen“ in eine Verordnung aufgenommen, wobei hier insbesondere die Abläufe sowie die Datenübermittlung und -auswertung im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen sollen.

Ein Novum gegenüber den bisher im Elektrizitätsbereich für Zwecke der Energielenkung erhobenen Daten stellt die breitere Auslegung des Begriffs „Datum“ dar: Während bisher unter diesem Begriff vor allem Leistungs- und Energiewerte sowie anlagenspezifische Informationen subsumiert wurden, werden nunmehr auch Informationen über jene Personen, die für die Datenerfassung und -übermittlung einerseits und für die Umsetzung eventuell notwendiger Lenkungsmaßnahmen andererseits verantwortlich sind, in die Regelungen aufgenommen.

Die Benennung entsprechender Verantwortlicher sowohl durch die Erdgasunternehmen als auch durch die von eventuellen Lenkungsmaßnahmen betroffenen (Groß)Abnehmer ist eine wesentliche Voraussetzung für eine möglichst effiziente Umsetzung dieser Maßnahmen. Sie erlaubt es aber auch, bereits im Vorfeld zumindest einen Teil der Betroffenen in den Entscheidungsprozess einzubinden und somit einerseits verbraucherseitige Aspekte besser abschätzen zu können und andererseits Verständnis für Maßnahmen im Krisenfall zu erreichen. Den für das Monitoring Verantwortlichen ist bewusst, dass mit den definierten Erhebungsinhalten alleine nicht alle möglichen Krisen im Erdgasbereich erkannt werden können.

Zusatzinformationen wie Wetter und Temperatur, Preisentwicklungen bei Erdgas und anderen Energieträgern, internationale Versorgungslage oder Angebote an den Börsen sind ebenso in die (Früh)Erkennung einzubeziehen wie es notwendig sein wird, den internationalen Informationsaustausch zu intensivieren. Allerdings können im Rahmen dieser Verordnung weder die Meldepflichten für die entsprechenden Daten noch die notwendigen Abläufe bestimmt werden, sodass diese Bereiche hier keine Entsprechung finden.

Regelungen zur Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall vorzusehenden Maßnahmen sowie die operative Durchführung derselben, um im Bedarfsfall rasch und konzertiert reagieren und handeln zu können, sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Die Erhebungsinhalte dieser Verordnung werden regelmäßig einer Evaluierung unterzogen und gegebenenfalls entsprechend adaptiert.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen):

Generell gelten die im Gaswirtschaftsgesetz (BGBl. I Nr. 212/2000 idF BGBl. I Nr. 106/2006) festgelegten Begriffsbestimmungen. Allerdings erscheint es notwendig, einige speziell im Rahmen der Energielenkung verwendete Begriffe zu definieren.

Unter dem Begriff Großabnehmer werden auch solche Endverbraucher subsumiert, die an einem Standort über mehrere Zählpunkte versorgt werden und erst in Summe das Kriterium gem. EnLG erfüllen.

Unter dem Begriff „Verfügbare Stundenraten“ sind jene Raten zu verstehen, die vom jeweiligen Erdgasunternehmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen in jedem Fall tatsächlich zur Versorgung von Endkunden aufgebracht werden können. Diese Gasmengen können etwa auf Basis von Verträgen fixiert sein, wobei tatsächliche oder zu erwartende Einschränkungen bei der Lieferung durch den Vorlieferanten zu berücksichtigen sind. Um Doppelzählungen zu vermeiden sind jeweils nur jene Gasmengen zu berücksichtigen, die selbst in die Regelzone eingebracht werden.

Der Begriff „zusätzlich aktivierbare Stundenraten“ wird bei Speicherunternehmen und bei Produzenten insbesondere jene Raten umfassen, die (noch) nicht kontrahiert sind. Bei allen anderen Erdgasunternehmen wird es sich im Wesentlichen um solche Mengen handeln, die über die „verfügbaren Stundenraten“ hinaus, aufgrund der jeweiligen Rahmenbedingungen eventuell noch verfügbar gemacht werden können.

Zu § 2 (Istwerte):

Generell werden historische und aktuelle Daten für die jeweiligen Regelzonen als „Randintegral“ auf Basis von Betriebsdaten abgedeckt.

Sämtliche Daten, die von Netzbetreibern zu melden sind, werden bereits aufgrund der Marktregeln Gas an den Regelzonenführer übermittelt und stellen daher keine zusätzlichen Datenerhebungen dar. Aufgrund der Orientierung an bereits bestehenden Datenflüssen und des hohen Aggregationsniveaus wäre eine besondere Festlegung von Bagatellgrenzen oder Ausnahmen nicht zielführend, da dies zu einem Mehraufwand in der Datenaufbereitung beim Meldepflichtigen geführt hätte. Daten gem. Abs. 1 die mangels vorhandener Informationen nicht von den Netzbetreibern gemeldet werden können, sind entsprechend von den Produzenten oder Speicherunternehmen zu übermitteln.

Um in jedem Fall zu gewährleisten, dass jene den Regelzonenführern bereits aus anderen Aufgabenbereichen zur Verfügung stehenden Betriebsdaten auch für Zwecke der Energielenkung herangezogen werden, wird auf die in der betrieblichen Praxis unterschiedlichen Messperioden mit dem Zusatz „zumindest als stündliche Energiemengen“ Rücksicht genommen. Somit kann auch auf Daten, die in kürzeren Intervallen erfasst und gemeldet werden, zurückgegriffen und diese auf Stundenwerte verdichtet werden.

Die Meldepflicht trifft grundsätzlich die jeweiligen Netzbetreiber bzw. Produzenten oder Speicherunternehmen. Dies soll sicherstellen, dass unabhängig von eventuellen anderen Vereinbarungen (Marktregeln etc.) die entsprechenden Daten für Zwecke der Energielenkung jedenfalls zur Verfügung stehen. Die Meldepflicht dieser Unternehmen gegenüber der Energie-Control GmbH entfällt jedoch, wenn die Daten gem. § 2 an den Regelzonenführer gemeldet werden und sie werden in diesem Fall vom Regelzonenführer an die Energie-Control GmbH geliefert.

Zur Regelzonenbilanz selbst ist festzustellen, dass der Verbrauch (die gesamte Abgabe an Endverbraucher) aufgrund der Datenlage Netzverluste und Eigenverbrauch inkludiert. Dies erscheint aus Sicht der Energielenkung insofern sinnvoll, als beide Komponenten zur Aufrechterhaltung der Versorgung abgedeckt werden müssen und somit als „Endverbrauch“ im Sinne des Systems angesehen werden können.

Großabnehmer können gemäß Art II § 20d Energielenkungsgesetz 1982 einer gesonderten Regelung durch die Energie-Control GmbH unterzogen werden. Dabei ist einerseits zur Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen die Kenntnis der jeweiligen Verbrauchscharakteristika (historisches Datum) und andererseits zur Überprüfung der Auswirkungen eventuell gesetzter Maßnahmen die Kenntnis des jeweiligen Verbrauchs (aktuelles Datum) unbedingt notwendig.

Die Verfügbarkeit der einzelnen Verbrauchsganglinien ist für Zwecke der Energielenkung nicht nur den oben genannten Gründen unbedingt erforderlich. Es ist auch zu bedenken, dass Gaskraftwerke im Rahmen der Gasversorgung als Endkunden betrachtet werden, im Rahmen der Elektrizitätsversorgung allerdings eine sehr wichtige Komponente der inländischen Aufbringung (Erzeugung) elektrischer Energie sind. Darüber hinaus ist der Gasverbrauch(-bezug) der Gaskraftwerke aus Sicht der Gaswirtschaft ein „nicht konformer“ Verbrauch, der infolge externer Abhängigkeiten aus dem System heraus nicht oder nur schwer prognostizierbar ist.

Die gemäß § 2 zu meldenden Daten dienen als Vergangenheitsdaten sowohl der Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen als auch der Abschätzung des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage sowie der zu erwartenden Nachfrageentwicklung zur teilweisen Erfüllung der Aufgaben gemäß Art II § 20j Abs. 1 Z 1 und 2 Energielenkungsgesetz 1982. Im Falle einer Krise dienen sie als aktuelles Datum der Überprüfung der Auswirkungen eventuell getroffener Maßnahmen sowie der Abschätzung der weiteren Entwicklung.

Zu § 3 (Vorschauwerte - Entnahmefahrpläne):

Allgemein ist festzuhalten, dass der Gasverbrauch(-bezug) vor allem der Klein- und mittleren Verbraucher infolge der hohen Temperaturabhängigkeit aus derzeitiger Sicht für Zwecke der Energielenkung mit genügender Genauigkeit prognostiziert werden kann und somit eine Erfassung aus heutiger Sicht nicht notwendig erscheint.

Demgegenüber kann der Gasverbrauch(-bezug) der Gaskraftwerke auf Basis von Vergangenheitsdaten nicht oder nur schwer prognostiziert werden. Den anderen Großverbrauchern kommt, nicht zuletzt aufgrund ihres hohen Anteils an der Abgabe, im Rahmen der Energielenkung eine besondere Rolle zu. Die Kenntnis der Fahrpläne der Großverbraucher ist insbesondere zur Sicherstellung der Erdgasversorgung sowie zur Abschätzung eventueller Auswirkungen auf die Elektrizitätsversorgung in Krisenzeiten unabdingbar.

Die originäre Meldepflicht der Bilanzgruppenverantwortlichen gegenüber der Energie-Control GmbH entfällt jedoch, wenn die Daten gem. § 3 an den Regelzonenführer gemeldet werden und sie werden in diesem Fall vom Regelzonenführer an die Energie-Control GmbH geliefert.

Zu § 4 (Vorschauwerte):

Die hier definierten Daten sollen die Energie-Control GmbH und die Regelzonenführer in die Lage versetzen, möglichst frühzeitig eventuell auftretende Ungleichgewichte zwischen Aufbringung und Verbrauch festzustellen und entsprechende weitere Schritte im Sinne des Energielenkungsgesetzes 1982 zu setzen. Der Datenumfang wurde insbesondere nach eingehender Analyse der krisenhaften Entwicklung zu Beginn des Jahres 2006 gemeinsam zwischen Energie-Control GmbH und den Regelzonenführern erarbeitet. Bei entsprechender Datenqualität und -aktualität sollten mit diesen Informationen Liefereinschränkungen und damit eine mögliche Krise bereits im Vorfeld erkannt werden können.

Der Vorschauzeitraum von vier Wochen bildet u.a. auch geplante Ereignisse rechtzeitig ab, die frühzeitig eine krisenhafte Entwicklung abschätzen lassen. Ein kürzerer Zeitraum würde dieser Anforderung nicht mehr genügen. Selbstverständlich ist die Qualität der Aussage unter Zuhilfenahme von Daten am Ende des Zeitfensters niedriger zu bewerten und es kann durch unvorhergesehene Einflüsse eine Änderung der Situation eintreten.

Vereinfacht lässt sich mit den in § 4 definierten Daten für das Monitoring folgende Regelzonenbilanz ermitteln, die wichtige Rückschlüsse im Rahmen der (Früh)Erkennung einer Krise erlaubt:

- + Für die RZ verfügbare Importe
- + Für die RZ verfügbare Produktion
- ± Für die RZ verfügbare Speicher
- = **Summe des für die RZ gesichert verfügbaren Aufbringungspotentials**
- + Zusätzlich aktivierbare „freie“ Importe
- + Zusätzlich aktivierbare „freie“ Produktion
- ± Zusätzlich aktivierbare „freie“ Speicher
- = **Summe des gesamten für die RZ zur Verfügung stehenden Aufbringungspotentials**
- Prognostizierter Verbrauch (externe Größe)
- = **Saldo**

Bei einem Unter- oder Überschreiten gewisser Schwellenwerte sind entsprechende Maßnahmen (Abläufe) im Sinne des Energielenkungsgesetzes 1982 vorzusehen.

Die gemäß § 4 zu meldenden Daten dienen der Früherkennung einer Krise und somit der teilweisen Erfüllung der in Art II § 20j Abs. 1 Z 1 und 2 Energielenkungsgesetz 1982 festgeschriebenen Abschätzung des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage sowie der zu erwartenden Nachfrageentwicklung. Im Falle einer Krise dienen sie der Abschätzung und Bewältigung der weiteren Entwicklung.

Die originäre Meldepflicht der meldepflichtigen Unternehmen gegenüber der Energie-Control GmbH gem § 4 Abs. 1 entfällt gem. § 4 Abs. 2, wenn die Daten gem § 4 an den Regelzonenführer gemeldet werden und werden in diesem Fall vom diesem an die Energie-Control GmbH geliefert.

§ 4 Abs. 3 ermöglicht eine aggregierte Meldung der Daten gem § 4 Abs 1 Z 1 bis 4 durch die Bilanzgruppenverantwortlichen. Die originäre Meldepflicht der meldepflichtigen Unternehmen gegenüber der Energie-Control GmbH gem § 4 Abs. 1 entfällt auch hier, wenn die Meldung durch den Bilanzgruppenverantwortlichen erfolgt. Eine Absprache mit der E-Control GmbH ist jedenfalls erforderlich um Doppel- oder Fehlmeldungen zu verhindern.

Zur Entwicklung von Vorschaumodellen wird den Meldepflichtigen ein Umsetzungszeitraum eingeräumt und hat die erstmalige Meldung erst am 2. Februar 2007 zu erfolgen.

Zu § 5 (Mittwocherhebungen):

Für Zwecke der Energielenkung ist die Kenntnis der gesamten sowie der für die Regelzone vorgesehenen Speicherinhalte notwendig. Die Datenqualität der gemeldeten Speicherinhalte orientiert sich an der Gasstatistikverordnung – die gelieferten Betriebsdaten sind für eine indikative Aussage zu verfügbaren gespeicherten Gasmengen ausreichend. Produktionsseitig sind die vertraglich gebundenen Produktionsraten von Wichtigkeit.

Zu § 6 (Jahreserhebungen):

Zu § 6 Abs. 1 (Bestandsdaten Großabnehmer):

Großabnehmer werden vom Energielenkungsgesetz 1982 als besondere Kategorie von Endverbrauchern angesehen, ein Umstand, der unter anderem auch in der Möglichkeit einer gesonderten Regelung durch die Energie-Control GmbH dokumentiert wird.

Lenkungsmaßnahmen für Großverbraucher können enorme Auswirkungen auf die Volkswirtschaft einerseits und auf die Elektrizitätswirtschaft andererseits haben. Um die möglichen Maßnahmen besser vorbereiten und im

Falle einer drohenden Erdgaskrise eventuelle negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich bestmöglich abwenden zu können, sind gasspezifische Zusatzinformationen unumgänglich.

Dazu zählen Informationen über den vertraglichen Rahmen des Gasbezugs und insbesondere über die Druckanforderungen (Kraftwerke benötigen beispielsweise einen Mindestgasdruck, dessen Unterschreitung eine Abschaltung des Blocks nach sich zieht) sowie über Substitutionsmöglichkeiten. Dabei ist die Kenntnis über entsprechende Vorräte, Vorlaufzeiten, das maximale Substitutionspotential sowie etwaige Beschränkungen im Falle des Einsatzes anderer Primärenergieträger notwendig. Mögliche Auswirkungen eines Ausfalls der Gasversorgung sowie die Wirtschaftstätigkeit(en) sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen abschätzen helfen.

Name und Adresse sowie Zählpunktsbezeichnung(en) sollen den Konnex zu den Netzbetreiberdaten ermöglichen. Betreffend Konnex zu den Netzbetreiberdaten siehe Erläuterungen zu § 8.

Zu § 6 Abs. 2 und 3 (Bestandsdaten):

Von den Speicherunternehmen und Produzenten werden die wichtigsten Leistungsmerkmale der verschiedenen Anlagen abgefragt, um im Krisenfall u. a. eventuell vorhandene Potentiale abschätzen und nutzen zu können.

Zu § 7 (Herkunftsländer):

Die Kenntnis der Herkunft der importierten Gasmengen erlaubt aus Sicht der Energielenkung, die Diversifizierung und damit zusammenhängend eventuelle Abhängigkeiten abzuschätzen. Eine exakte und lückenlose Zuordnung der Importe nach Herkunfts- bzw. nach Produktionsländern ist erfahrungsgemäß schwierig, insbesondere für Mengen, die über Börsen oder Hubs gehandelt (bezogen) werden. Es ist davon auszugehen, dass für diese Importmengen praktikable Lösungsansätze gefunden werden können, sodass eine für Zwecke der Energielenkung genügend aussagekräftige Information über die Diversifikation bzw. Abhängigkeit der Herkunftsländer gegeben sein sollte.

Zu § 8 (Großabnehmer):

Um zu gewährleisten, dass sämtliche Großabnehmer ihren Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 nachkommen, ist es notwendig, alle Großabnehmer zu kennen. Um dieser Anforderung nachzukommen ist es erforderlich, die wichtigsten den Netzbetreibern zur Verfügung stehenden Informationen jährlich zu erfassen.

Zu § 9 (Monitoring):

§ 9 definiert den zur Erfüllung des Monitoring der Versorgungssicherheit gemäß Art II § 20j Energielenkungsgesetz 1982 notwendigen Informationsumfang, der über die in §§ 2 und 4 definierten Inhalte hinausgeht.

Zur Abschätzung des zukünftigen Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage sind, über die gemäß §§ 2 und 4 zu meldenden Daten hinaus, etwa auch Informationen über die in Planung und in Bau befindlichen Kapazitäten (Art II § 20j Abs. 1 Z 3 Energielenkungsgesetz) notwendig. Diese stehen den Regelzonenführern bereits im Rahmen der zu erstellenden Langfristigen Planung und damit der Energie-Control GmbH im Berichtswege zur Verfügung. Dementsprechend wurde auf eine Erfassung dieser Informationen im Rahmen dieser Verordnung verzichtet.

Ähnliches gilt für die im Art II § 20j Abs. 1 Z 5 Energielenkungsgesetz 1982 angeführten „Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger“. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass gemäß § 12b Abs. 1 Z 22 GWG darüber hinaus eine Berichtspflicht der Regelzonenführer für Art. II § 20i Abs. 1 Z 2 und 3 Energielenkungsgesetz 1982 besteht.

Um Qualität und Umfang der Netzwartung gemäß Art II § 20j Abs. 1 Z 4 Energielenkungsgesetz 1982 beurteilen zu können, wird vorläufig den Fernleitungsunternehmen lediglich eine verbale Beschreibung der entsprechenden Programme vorgeschrieben. Dabei werden seitens der Energie-Control GmbH nur Empfehlungen über die zu behandelnden Bereiche sowie über quantitative Angaben gemacht.

Ferner werden die zur Bewertung der Verfügbarkeit von Erdgasquellen und Netzen notwendigen Informationen präzisiert. Dabei werden ausschließlich die Verfügbarkeiten der technischen Infrastruktur – also der Speicher- und Produktionsanlagen sowie der Erdgasleitungen betrachtet. Die Verfügbarkeit der Importe sollte anhand der gemäß §§ 2 und 4 erfassten Daten unter Einbeziehung zusätzlicher Informationen etwa der Importeure oder anderer Marktteilnehmer mit genügender Genauigkeit analysiert und bewertet werden können.

Die Dauer der vertraglichen Laufzeit von Bezugsverträgen insbesondere bei Importen und inländischer Produktion ist ein wesentlicher Indikator, um die Verfügbarkeit von Erdgasquellen und damit die Ausgewogenheit des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage auch für einen größeren Prognosehorizont von mehreren Jahren abschätzen zu können. Dementsprechend werden die Erdgasunternehmen verpflichtet, jeweils zum 31. Dezember die Anteile der über Erdgasbezugsverträge mit einer zumindest zehnjährigen Laufzeit gesicherten Import- und Produktionsmengen an der vertraglich vereinbarten gesamten Jahresbezugsmenge zu melden. Darüber hinaus sind die Restlaufzeit(en) dieser Erdgasbezugsverträge bekannt zu geben.

Der hier definierte Meldeumfang ist insbesondere auch im Zusammenhang mit der Verpflichtung gemäß § 14a E-RBG zur Erstellung des entsprechenden Berichts zu sehen, wobei im Sinne der Aufgabenstellung im Rahmen

der Energielenkung ausschließlich Bezugsverträge für Importe und inländische Produktion betrachtet werden. Als Mindestlaufzeit für die zu berücksichtigenden Verträge werden entsprechend Art. 5 Abs. 2 lit. c der Richtlinie 2004/67/EG (Maßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung) zehn Jahre angesetzt.

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Laufzeit die (ursprünglich) vereinbarte Vertragsdauer und nicht die verbleibende Zeitspanne bis Vertragsende (Restlaufzeit) darstellt.

Zu § 10 (Ansprechpersonen und Krisenverantwortliche):

Für Zwecke der Energielenkung ist es unumgänglich notwendig, sowohl die für die Datenerfassung und -übermittlung und somit für die Qualität der Informationen Verantwortlichen (Abs. 1), als auch die im Falle einer Krise zur Umsetzung eventueller Maßnahmen befugten Personen (Krisenmanagement) zu kennen, wobei für den zweit genannten Personenkreis zumindest in Krisenzeiten (d.h. ab Ausrufung einer Krise) eine möglichst rasche Erreichbarkeit gewährleistet sein muss (Abs. 2).

Die Benennungs- bzw. Anzeigepflicht trifft dabei nicht nur die Erdgasunternehmen, also den im Falle einer Krise operativ tätigen Kreis, sondern auch die Großabnehmer.

Über die Benennung der Datenverantwortlichen sowie der für die Umsetzung von Krisenmaßnahmen Handlungsbefugten hinaus werden die Erdgasunternehmen verpflichtet, Telefonnummern einer jederzeit erreichbaren Stelle bekannt zu geben, sodass im Falle einer Krise bzw. bei Gefahr in Verzug die Benachrichtigung des Krisenmanagements so rasch als möglich erfolgen kann.

Es wird davon ausgegangen, dass nach einer entsprechenden Vorlaufzeit auch bei den Großabnehmern die für das Krisenmanagement verantwortlichen Personen benannt und, momentan allerdings auf freiwilliger Basis, der Behörde die entsprechenden Kontakte namhaft gemacht werden.

Die Liste der Ansprechpersonen und Krisenverantwortlichen wird von der Energie Control GmbH laufend aktuell gehalten und den Energielenkungsorganen zur Verfügung gestellt.

Zu §§ 11 und 12 (Melde- und Auskunftspflichten):

Hier werden die Melde- und Auskunftspflichten definiert.

Zu § 13 (Datenformate und -übermittlung):

Generell wird die Datenübermittlung in elektronischer Form oder über Eingabe auf einer, von der Energie-Control GmbH eventuell ein zu richtenden, elektronischen Eingabeplattform vorgeschrieben.

Die elektronische Form der Datenübermittlung wird einerseits aufgrund der unbestrittenen Zweckmäßigkeit und andererseits aufgrund der Tatsache, dass der Datenaustausch zwischen sämtlichen Marktteilnehmern etwa im Rahmen der Regelungen zum Gaswirtschaftsgesetz in elektronischer Form erfolgt und somit zumindest teilweise auf bereits definierte Formate bzw. Kommunikationswege zurück gegriffen werden kann, verordnet.

In diesem Zusammenhang versteht es sich von selbst, dass überall dort, wo bereits definierte Datenformate verwendet werden, diese auch zur Übermittlung der zu meldenden Daten Verwendung finden. Insbesondere handelt es sich dabei um MSCONS- oder um Fahrplan-Formate.

Art II § 20b Abs. 4 Energielenkungsgesetz 1982 weist ausdrücklich darauf hin, dass für Zwecke der Energielenkung auf andere Daten, insbesondere auch solche, die im Rahmen des Engpassmanagements erhoben werden, zurückgegriffen werden kann.

Es wird in diesem Zusammenhang allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, unbeachtet der im Zuge einer etwaigen Verwendung bereits vorhandener Daten erfolgenden Datenübermittlung durch den Regelzonenführer, in jedem Fall die bei den einzelnen Erhebungsinhalten (§§ 2 bis 10) definierten Meldepflichten gelten (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu § 16).

Um die Datenübermittlung zu minimieren, wird für die Meldung der Daten gemäß § 4 (Monitoring / Früherkennung) die Zusammenfassung auf Bilanzgruppenebene ermöglicht.

Zu § 14 (Erweiterung im Krisenfall)

Art II § 20b Abs. 2 Energielenkungsgesetz 1982 ermächtigt die Energie-Control GmbH „zur Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung und zur Durchführung des Monitoring der Versorgungssicherheit im Erdgasbereich (§ 20j) durch Verordnung die Meldung von historischen, aktuellen und vorausschauenden Daten in periodischen Abständen auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen“. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass gerade dann, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 vorliegen, eine gegenüber § 20b Abs. 2 leg. cit. qualifizierte Datenverarbeitung, etwa durch Ausdehnung der Meldepflichten, Erhöhung des Detaillierungsgrades oder Verkürzung der Meldetermine gerechtfertigt erscheint und findet die Meldeverpflichtung zur Sicherstellung der Erdgasversorgung auch in Art II § 20h Energielenkungsgesetz 1982 ihre Bestätigung.

Zu § 15 (Übung der Abläufe):

Um bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Energielenkungsgesetz 1982 ein Funktionieren der Abläufe insbesondere im Zusammenhang mit der Datenerfassung, -übermittlung, -auswertung und -analyse zu

gewährleisten, ist eine entsprechende regelmäßige Übung insbesondere der Erweiterungen im Krisenfall notwendig.

Da die Energielenkungsdaten-Verordnung insbesondere die Rahmenbedingungen für die Datenerfassung und -übermittlung regelt, wird die Ermächtigung zu einer Erweiterung gemäß § 14 für ausschließliche Zwecke der (zeitlich begrenzten) Übung gegeben.

Die Übungen sollen in einem zweijährigen Rhythmus durchgeführt werden, wobei jeweils Annahmen für ein entsprechendes Krisenszenario zu treffen sind. Dass bei einer derartigen Beübung auch die organisatorischen Abläufe sowie die geplanten Maßnahmen einem Test unterzogen werden, versteht sich von selbst.

Zu § 16 (Verwendung und Weitergabe von Daten):

In Abs 1 wird klargestellt, dass Daten, die auf Basis dieser Verordnung erfasst werden, ausschließlich für im Energielenkungsgesetz 1982 vorgegebene Zwecke verwendet werden darf. Gemäß Art II § 20b Abs.5 Energielenkungsgesetz 1982 ist die Energie-Control GmbH verpflichtet, „den Regelzonenführern die für die Vorbereitung und die operative Durchführung (von Lenkungsmaßnahmen) erforderlichen Daten“ zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung wird in Abs. 2 konkretisiert, wobei infolge der Sensibilität der Materie die Datenübermittlung aktuell d.h. erforderlichenfalls auch online zu erfolgen hat.

Entsprechend der in § 20b Abs.4 Energielenkungsgesetz 1982 eröffneten Möglichkeit, für Zwecke der Energielenkung auf andere Daten, insbesondere auf die im Rahmen des Engpassmanagements erhobenen, zurück zu greifen, wird hier über die verpflichtenden Regelungen der § 3 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 hinaus die Möglichkeit einer entsprechenden Datenverwendung eröffnet.

Es wird in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dabei die ursprünglichen Meldepflichten grundsätzlich uneingeschränkt gelten und die Meldepflicht der jeweils Meldepflichtigen an die Energie-Control GmbH nur dann entfällt, wenn Meldung an den Regelzonenführer erfolgt ist.

Generell ist anzumerken, dass eine Delegation der Datenübermittlung an die Energie-Control GmbH durch das meldepflichtige Unternehmen an einen Dritten durch einen Vertrag prinzipiell möglich ist. Hierzu bedarf es aber geeigneter datenschutztechnischer Maßnahmen und es muss gewährleistet sein, dass insbesondere die Meldetermine und die Datenqualität nicht beeinträchtigt sind.

§§ 4 und 11 DSGVO 2000 bleiben hievon unberührt. Auf die darin begründeten Verpflichtungen von datenschutzrechtlichem Auftraggeber und Dienstleister wird hingewiesen.

Erläuterungen zur Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnungs-Novelle 2009

Allgemeiner Teil

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann gemäß § 20a Energielenkungsgesetz 1982 Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung in Österreich per Verordnung erlassen. Die Aufgabe der Vorbereitung und Koordinierung allfälliger Lenkungsmaßnahmen wurde in § 20b Energielenkungsgesetz 1982 der Energie-Control GmbH übertragen. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, ist die Energie-Control GmbH gemäß § 20b Abs 2 Energielenkungsgesetz 1982 ermächtigt „...durch Verordnung die Meldung von historischen, aktuellen und vorausschauenden Daten in periodischen Abständen auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen“.

Mit 1. Jänner 2007 ist die Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 250 vom 28. Dezember 2006, in Kraft getreten, die entsprechende Meldepflichten vorsieht.

Am 7. Jänner 2009 wurden die Gaslieferungen von russischem Gas über die Ukraine eingestellt. Diese Anliefersituation hat zu einer angespannten Versorgungslage in einigen europäischen Ländern und auch in Österreich geführt. Energie-Control GmbH hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Marktteilnehmern das Monitoring der Versorgungssituation verstärkt und allenfalls erforderliche Lenkungsmaßnahmen vorbereitet. Durch die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten konnte die Versorgung durch marktkonforme Maßnahmen aufrecht erhalten werden.

Im Rahmen dieser Vorbereitungen hat sich jedoch gezeigt, dass die mit der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 erhobenen Daten einerseits grundsätzlich eine geeignete Grundlage bilden, andererseits aber auch unbedingt erforderlich sind, um Engpässe rechtzeitig zu erkennen und die Versorgungslage zu beurteilen.

Allerdings musste auch festgestellt werden, dass in bestimmten Bereichen detailliertere Daten erforderlich sind, um die Erforderlichkeit, Angemessenheit und Auswirkungen von allfälligen Lenkungsmaßnahmen abzuschätzen. Nicht alle Marktteilnehmer sind dem Ersuchen der Behörde, die entsprechenden Daten freiwillig bereitzustellen, nachgekommen.

Mittlerweile wurden die Gaslieferungen wieder aufgenommen, jedoch kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Importe am Einspeisepunkt Baumgarten in vollem Umfang gesichert sind. Die Vorbereitungen der Energie-Control GmbH werden daher unvermindert vorangetrieben.

Aus diesem Grund hat sich die Energie-Control GmbH entschlossen, bereits jetzt eine Novelle zur Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 auszuarbeiten, auf deren Basis diese erforderlichen Zusatzdaten erhoben werden können.

Besonderer Teil

Zu § 2a und 2b (Einschränkung der Einspeisung aus Importen):

Auf Basis der Erfahrungen im Jänner 2009 ist es erforderlich, die Vorschau und das Monitoring zu erweitern. Insbesondere soll ermöglicht werden, die Erweiterung der Meldepflichten nicht erst nach der Erlassung einer Lenkungsmaßnahmenverordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend anzuordnen sondern bereits dann, wenn eine erhebliche Importeinschränkung von Erdgas bekannt wird.

Aus den bisher erhobenen Wochenvorschauwerten hat die Erfahrung insbesondere in den Wintermonaten gezeigt, dass der gem. Energielenkungsbandbuch definierte Trigger, der zur Beurteilung von möglichen Energielenkungsmaßnahmen herangezogen wird, bereits bei 40 %igen Importeinschränkungen ausgelöst werden kann.

Die Importeinschränkung berechnet sich wie folgt: gemäß § 4 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 2 erfolgt eine Meldung an den Regelzonenführer durch einen bestimmten Bilanzgruppenverantwortlichen, dass die verfügbare Stundenrate für die Einspeisung aus dem Import am Einspeisepunkt Baumgarten 120 Einheiten beträgt. Die reduzierte Einspeisung aus dem Import aufgrund der Einschränkung beträgt absolut 80 Einheiten, d.h. die Importeinschränkung beträgt $100 - (80/120) * 100 = 33,3 \%$.

Wird die festgesetzte Schwelle einmal erreicht, sind die Importdaten in der Folge täglich zu melden. Nachdem die Schwelle über eine Woche hinweg nicht mehr erreicht wird, kann die Meldung wieder eingestellt werden.

Um möglichst frühzeitig erhebliche Einschränkungen in den Transportflüssen erkennen zu können, wird die bisher geübte Praxis der zeitnahen Information durch die OMV Gas GmbH in ihrer Eigenschaft als Betreiberin der Messanlagen an den wesentlichen Übergabepunkten in Baumgarten und Oberkappel normiert.

Um sicherzustellen, dass im Anlassfall die Erhebung und Übermittlung der Daten gewährleistet ist, wird die Meldung für einen Tag im Jahr angeordnet, auch wenn die Voraussetzung des Abs. 1 nicht vorliegen.

Zu § 4a (Erweiterung im Engpassfall)

Auf Basis der gem. § 2a erhobenen Daten kann berechnet werden, ob eine Importeinschränkung von mehr als 40 % gegeben ist. Für diesen Fall hat die Energie-Control GmbH abzuschätzen, ob es sich dabei um eine nachhaltige Liefereinschränkung handelt und es daher notwendig ist, die Meldung der in § 4a beschriebenen Daten anzuordnen. Die Importeinschränkung gemäß Abs 1 berechnet sich genauso wie dies in § 2a Abs 1 letzter Satz definiert ist. Ist die Notwendigkeit der Erhebung der Daten gem. Abs. 4a gegeben, werden die meldepflichtigen Unternehmen im Wege ihrer Datenverantwortlichen darüber in Kenntnis gesetzt.

Zur umfassenden Beurteilung der Aufbringungssituation bedarf es der Messdaten sämtlicher physikalischer Importe von Erdgas in das Gebiet der Republik Österreich und physikalischer Exporte von Erdgas aus dem Gebiet der Republik Österreich. Die physikalischen Importe umfassen sowohl Einspeisungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 als auch Einspeisungen für grenzüberschreitende Transporte iSv § 6 Z 17 GWG. Die physikalischen Exporte umfassen sowohl Ausspeisungen gemäß § 1 Abs 1 Z 1 als auch Ausspeisungen für grenzüberschreitende Transporte iSv § 6 Z 17 GWG. Diese Messwerte sind im Anlassfall täglich von den Fernleitungsnetzbetreibern bzw. Inhabern von Transportrechten nach Aufforderung durch die Energie-Control GmbH an diese zu melden.

Zur umfassenden Beurteilung der Versorgungssituation bedarf es darüber hinaus vorausschauender Angaben der Großabnehmer über das geplante Ausmaß des Einsatzes von Erdgas. Diese Angaben sind von Großabnehmern im Anlassfall wöchentlich nach Aufforderung durch die Energie-Control GmbH an diese zu melden.

Allfällige Lenkungsmaßnahmen haben gem. § 20d Energielenkungsgesetz 1982 die Wärmeversorgung der Haushalte zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind daher Informationen über die Wärmeproduktion in Fernheizwerken und –kraftwerken in Bezug auf die Substitutionsmöglichkeit von Erdgas in gasbefeuerten Anlagen von Relevanz, wobei Substitution hier nicht nur den Einsatz anderer Primärenergieträger in Gaskraftwerken bedeutet, sondern auch die Möglichkeit der Wärmeerzeugung in anderen, nicht gasbefeuerten Anlagen durchzuführen.

Angemerkt wird, dass unter dem Begriff „andere als den in Z 3 genannten Anlagen“ in Z 4 nur solche Anlagen verstanden werden, die kein Erdgas zur Strom- oder Wärmeerzeugung einsetzen bzw. diesen Energieträger nur zum Anfahren der Anlagen benötigen.

Eine wesentliche Erkenntnis aus den Erfahrungen des Jänner 2009 war, dass zur Lagebeurteilung der Versorgungssituation in der Regelzone, im Engpassfall eine präzise Prognose erforderlich ist. Die unter Z 5 erhobenen Daten sollen dem Regelzonenführer dies ermöglichen.

Wird die Meldung der Daten gemäß Abs. 1 von der Energie-Control GmbH angeordnet, und unterschreitet die Importeinschränkung die 40 %-Schwelle gemäß Abs. 1 wieder, bestehen die angeordneten Meldeverpflichtungen für einen Zeitraum von einer Woche nach dem letzten Tag mit einer Importeinschränkung über 40 % weiter, um zu gewährleisten, dass das Monitoring der Versorgungssituation über einen angemessenen Zeitraum weiterhin verstärkt aufrecht erhalten werden kann.

Um sicherzustellen, dass im Anlassfall die Erhebung und Übermittlung der Daten gewährleistet ist, wird die Meldung für einen Tag im Jahr angeordnet, auch wenn die Voraussetzung des Abs. 1 nicht vorliegt.

Zu § 6 (Jahreserhebungen)

Die Gaskrise im Jänner 2009 hat es notwendig gemacht, den im § 6 der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 festgelegten Meldetermin für die Jahreserhebung vorzuverlegen. Da auch künftighin davon ausgegangen werden muss, dass Einschränkungen in der Erdgasversorgung, die in der Heizperiode eintreten, eher zu krisenhaften Situationen führen können als Einschränkungen, die zu einem anderen Zeitpunkt eintreten, erscheint es notwendig, rechtzeitig vor Beginn des Hochwinters die krisenrelevanten Informationen der Großabnehmer, Speicherunternehmen und Produzenten zu aktualisieren. Dementsprechend werden der bisherige Meldetermin vom 15. Jänner auf den 15. Oktober und der bisherige Stichtag vom 31. Dezember auf den 1. Oktober vorverlegt.

Die Übergangsbestimmung des § 6 Abs. 4 kann entfallen, da der Anwendungsbereich weggefallen ist.